



## Öffentliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waterfall“ der Gemeinde Uelsen

#### I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 10.01.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waterfall“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung sind Anpassungen zum Maß der baulichen Nutzung und des überbaubaren Bereichs für das festgesetzte „Allgemeine Wohngebiet“ (WA) am Wacholderweg Ecke Ginsterweg. Zudem beinhaltet die 27. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Waterfall“ denkmalschutzrechtliche Festsetzungen zu einem festgestellten Grabhügel. Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 52/1, Flur 1, Gemarkung Uelsen.

#### II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waterfall“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

#### III. Bekanntmachung

Vorstehendes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 01.11.2021 in der z. Zt. gültigen Fassung am 02.06.2022 ortsüblich in den „Grafschafter Nachrichten“ bekannt gemacht worden.

Uelsen, 02.06.2022

Gemeinde Uelsen  
Der Gemeindedirektor